

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lübs

### **6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Lübs**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) beschließt die Gemeindevertretung Lübs auf ihrer Sitzung am 26.09.2023 nachfolgende 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer:

#### **Artikel 1**

#### **Änderung der Hundesteuersatzung**

Die Satzung der Gemeinde Lübs über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Lübs wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird das Wort „Kampfhunde“ durch die Worte „Gefährliche Hunde“ ersetzt.
2. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten alle Hunde nach § 3 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung-HundehVO M-V) vom 11.07.2022.“
  - b) Die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 werden zu den Absätzen 3, 4 und 5.
3. § 6 Abs.1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

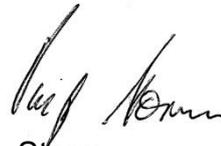
„2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonst hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit den dort eingetragenen Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“, „TBL“ oder „H“ abhängig gemacht.“

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lübs, den 09.10.2023



Storm

Bürgermeister



### Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Lübs geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.